

Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Delegiertenrats am 12.10.2013 die Einrichtung einer Schlichtungsstelle als besonderes Verbandsorgan nach § 13 der Satzung beschlossen. Aufgaben, Zuständigkeit, Zusammensetzung und das Schlichtungsverfahren sind in der nachfolgenden Schlichtungsordnung beschrieben.

Schlichtungsstelle – Schlichtungsordnung – DAH

§ 1 Aufgaben

Das Organ hat die Aufgabe, in Konfliktfällen auf Ersuchen der Konfliktparteien zu moderieren und auf eine Konfliktbeilegung hinzuwirken. Zunächst müssen die Konfliktparteien versuchen, den Konflikt selbst beizulegen.

§ 2 Konfliktfälle

- (1) Der Schlichtungsausschuss kann in allen Konflikten zwischen Mitgliedsorganisationen mit der Deutschen AIDS-Hilfe, zwischen Mitgliedsorganisationen untereinander und zwischen Organen der Deutschen AIDS-Hilfe angerufen werden.
- (2) Folgende Konfliktfälle sind vom Schlichtungsverfahren ausgeschlossen:
 - a) Konflikte zwischen Mitgliedsorganisationen, wenn es sich um einen Konfliktfall handelt, für den keine Zuständigkeit der Deutschen AIDS-Hilfe besteht, insbesondere wenn für den Konfliktfall primär der Landesverband zuständig ist, es sei den, der Schlichtungsausschuss wird von dem betreffenden Landesverband angerufen.
 - b) Personalangelegenheiten.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus bis zu vier Mitgliedern und bis zu drei weiteren stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder müssen nicht einer Mitgliedsorganisation angehören. Die Mitglieder des Ausschusses sollen die föderale Struktur des Verbandes abbilden, insbesondere sollen sie nicht aus demselben Bundesland stammen. Dem Schlichtungsausschuss können nicht angehören Mitglieder des Vorstands der Deutschen AIDS-Hilfe sowie Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle der Deutschen AIDS-Hilfe. Vorstand und Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle der Deutschen AIDS-Hilfe können beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind bei der Mitwirkung eines Verfahrens ausgeschlossen, wenn sie
 - a) einer Konfliktpartei als Vorstand, haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigte oder als Mitglied angehören
 - b) einer Mitgliedsorganisation desselben Bundeslandes angehören, aus dem die Konfliktpartei kommt.

- (3) Der Schlichtungsausschuss wählt eine_n Sprecher_in und eine_n stellvertretende_n Sprecher_in.

§ 4 Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreter_innen werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.¹
- (2) Sofern ein anhängiges Schlichtungsverfahren die Wahlperiode überschreitet, verlängert sich die Mitgliedschaft der für den Streitfall zuständigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses um die Dauer des Verfahrens bis zu dessen Beendigung nach § 5 Abs. 5 und 6 der Schlichtungsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Schlichtungsausschuss oder einzelne Mitglieder abberufen.

§ 5 Schlichtungsverfahren

- (1) Der Schlichtungsausschuss tritt auf Antrag einer der Konfliktparteien zusammen. Die Konfliktpartei hat den Gegenstand, den Stand des Konflikts und die zuvor stattgefundenen Konfliktlösungsversuche sowie die Gründe für die Anrufung des Schlichtungsausschusses darzulegen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss prüft zunächst,
- a) ob Mitglieder des Ausschusses von der Mitwirkung am Schlichtungsverfahren ausgeschlossen sind
 - b) ob es sich um einen nach § 2 Abs. 2 ausgeschlossenen Konflikt handelt. Für den Fall, dass es sich um einen ausgeschlossenen Konflikt nach § 2 Abs. 2 handelt, erhalten die Konfliktparteien hierüber einen Bescheid. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.
- (3) Der Schlichtungsausschuss soll für jeweils ein Schlichtungsverfahren einen Schlichtungskörper bestimmen. Der Schlichtungskörper besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses.
- (4) Der Schlichtungsausschuss prüft, ob alle Konfliktbeilegungsversuche zuvor ausgeschöpft wurden, und erteilt ggf. Hinweise an die Konfliktparteien.
- (5) Der Schlichtungsausschuss kann zu einem Schlichtungsverfahren auswärtigen Sachverstand einholen. Er soll die Interessen der Konfliktparteien in ausgewogener Weise berücksichtigen. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss das Verfahren nach seinem Ermessen. Sodann erhalten die Parteien einen Bescheid über die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Zusammensetzung des Schlichtungskörpers und die weitere zeitliche Abfolge. Die Konfliktparteien können hierzu Stellung nehmen.

¹ Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses treffen sich außerhalb eines Konfliktfalls regelmäßig anlässlich der Mitgliederversammlungen der Deutschen Aids-Hilfe.

- (6) Die Parteien, eine der Parteien oder der Schlichtungsausschuss können das Schlichtungsverfahren für gescheitert erklären. In diesem Fall stellt der Schlichtungsausschuss seine Tätigkeit ein und erteilt den Konfliktparteien hierüber einen Bescheid. Der Bescheid ist nicht anfechtbar. Die Beschreitung des Rechtswegs ist davon nicht berührt.
- (7) Nach Abschluss des Verfahrens, auch wenn keine Streitbeilegung erreicht werden konnte, gibt der Schlichtungsausschuss eine Stellungnahme ab. Das Schlichtungsverfahren ist mit Abgabe der Stellungnahme beendet.
- (8) Der Schlichtungsausschuss kann in einem nach § 5 Abs. 6 und 7 beendeten Konfliktfall nur einmal angerufen werden.

§ 6 Eine Kostenerstattung für die Konfliktparteien findet nicht statt.